



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Olgastraße 13

70182 Stuttgart

Az: 59100-591pä/007-2304#022

Datum: 3. Juli 2013

2. Ausfertigung

Zugeschickt durch
Übergeben am
5. Juli 2013

Bescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„NBS Wendlingen - Ulm, PFA 2.2, 1. Planänderung“,
Filstalbrücke

In Mühlhausen im Täle

Bahn-km 39,270 bis 53,834

der Strecke Wendlingen – Ulm Hbf

Dotis

Zaidman

Jenki

Uwe Lehner

Zimmering

Braun

Schumacher

BOLIBU

Wesker

TPM Arbeit/Conrad

TET

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG,

diese vertreten durch die

DB Projektbau GmbH

08.7.13

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projektbau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der geänderte Plan für das Bauvorhaben Projekt Neubaustrecke Wendlingen - Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.2, 1. Planänderung wird mit den in dieser Entscheidung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen, die dem festgestellten Plan hinzugefügt werden oder Planunterlagen ersetzen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Gesamtinhaltsverzeichnis	Nur zur Information
	Erläuterungsbericht undatiert, (14 Seiten)	Ergänzt Anlage 1.3a
	Stellungnahme zur Planänderung vom 31.07.12	Nur zur Information
	Umwelterklärung	Nur zur Information
	Stellungnahme der Firma Aquasoil vom 17.04.12	Nur zur Information
3	Bauwerksverzeichnis vom 10.01.13 (137 Blatt)	Ersetzt Anlage 3
4	Lageplan – Strecke NBS km 47,418 – 48,287 vom 13.03.12, Maßstab 1:1.000, Bl. 12b	Ersetzt Anlage 4, Bl. 12a
4	Lageplan – Strecke NBS km 48,287 – 49,184 vom 13.03.12, Maßstab 1:1.000, Bl. 13b	Ersetzt Anlage 4, Bl. 13a
4	Lageplan – Strecke NBS km 48,150 – 48,523 vom 16.01.12,	Ersetzt Anla-

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab 1:1.000, Bl. 21b	ge 4, Bl. 21a
7	Bauwerksplan – Lageplan km 48,068 – 48,553 vom 16.01.12, Maßstab 1:750, Bl. 1b	Ersetzt Anlage 7, Bl. 1
7	Bauwerksplan, Querschnitte Feld und Hauptpfeiler, km 48,068 – 48,553 vom 16.01.12, Maßstab 1:100, Bl. 2a	Ersetzt Anlage 7, Bl. 2
7	Bauwerksplan, Ansicht von Südw. Gleis Stuttgart – Ulm, km 48,068 – km 48,553 vom 16.01.12, Maßstab 1:750, Bl. 3a	Ersetzt Anlage 7, Bl. 3
7	Bauwerksplan, Ansicht von Südw. Gleis Ulm – Stuttgart, km 48,068 – 48,553 vom 16.01.12, Maßstab 1:750, Bl. 4a	Ersetzt Anlage 7, Bl. 4
9	Gründerverzeichniss	Ersetzt Anlage 9.1
9	Gründerverwaltungsplan – Strecke NBS km 47,418 – 48,287 vom 16.01.12, Maßstab 1:1000, Bl. 12c	Ersetzt Anlage 9.2, Bl. 12b
9	Gründerverwaltungsplan – Strecke NBS km 48,287 – 49,183 vom 16.01.12, Maßstab 1:1000, Bl. 13c	Ersetzt Anlage 9.2, Bl. 13b
9	Gründerverwaltungsplan – Strecke NBS km 48,150 – 48,523 vom 16.01.12, Maßstab 1:1000, Bl. 21c	Ersetzt Anlage 9.2, Bl. 21b
12	Maßnahmen Filstal Nord, km 47,418 – 48,287 vom 31.07.12, Maßstab 1:1000, Bl. 6c	Ersetzt Anlage 12.6.2, Bl. 6b
12	Maßnahmen Mülhausen, km 47,418 – 48,287 vom 31.07.12, Maßstab 1:1000, Bl. 7c	Ersetzt Anlage 12.6.2, Bl. 7b
12	Maßnahmen Filstal Süd, km 48,287 – 49,183 vom 31.07.12, Maßstab 1:1000, Bl. 8c	Ersetzt Anlage 12.6.2, Bl. 8b

A.3 Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.4 Kosten

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

A.5 Hinweise

Die Prüfung der Einhaltung der Nebenbestimmung 74) aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 20. September 2011 dauert an.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 20. September 2011 den Plan für die Aus- und Neubaustrasse Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen - Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.2 – Alaufstieg fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es sind bislang jedoch nur wenige Teile des Vorhabens umgesetzt.

Im Zuge der Entwurfsbearbeitung änderte die Vorhabenträgerin die Planung für die Eisenbahnüberführungen über das Filstal, insbesondere sollen der Brückenquerschnitt und das Erscheinungsbild der Eisenbahnüberführungen verbessert und deswegen geändert werden. Außerdem wird die Lage der Löschwasserbehälter und der Löschwasserauffangbehälter nach einer Abstimmung mit den Rettungsdiensten verändert. Weitere Änderungen betreffen die bauzeitliche Verlegung des Radweges an der Talseite Buch um ihn von den Baustraßen zu trennen. Die Planung der Ausweichstellen an der Gemeindeverbindungsstraße erfordert einen größeren Grunderwerb. Die Probebohrpfähle für die Gründung der Eisenbahnüberführungen werden in geänderter Lage errichtet.

Aus diesen Änderungen der technischen Planung resultieren Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung und des erforderlichen Grunderwerbs.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der geänderten Planung sind in den beigefügten Planunterlagen beschrieben.

B.2 Verfahren

Am 1. August 2012 beantragte die Vorhabenträgerin, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, die oben beschriebene Planänderung. Sie legte am 22. Januar 2013 überarbeitete Planunterlagen vor.

Das Landratsamt Göppingen erhielt mit dem Schreiben vom 6. Februar 2013 als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Mit den Schreiben vom 13. April 2012 erhielten folgende Verbände Gelegenheit zu einer Stellungnahme

- Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.
- Vereinigung deutscher Gewässerschutz e. V.
- Verband deutscher Sportfischer e. V.
- Verband deutscher Naturparke e. V.
- Schutzgemeinschaft deutsches Wild e. V.

- Schutzgemeinschaft deutscher Wald
- Naturschutzforum Deutschland e. V.
- Naturschutzbund Deutschland
- Komitee gegen den Vogelmord e. V.
- Grüne Liga e. V.
- Deutscher Wanderverband und Verband deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Deutscher Tierschutzbund e. V.
- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V.
- Deutscher Naturschutzring e. V.
- Deutscher Jagdschutzverband e. V.
- Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.
- Deutscher Alpenverein e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V.
- Bund Heimat und Umwelt in Deutschland e. V.
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg
- Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Schwarzwaldverein e. V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Schutzverband Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Naturschutzbund Deutschland
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.

Es ist eine Stellungnahme des Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., eingegangen, in der ausdrücklich keine Bedenken gegen die geplante Planänderung erhoben werden.

Von der Planänderung sind nur Grundstücke in der Gemarkung Mühlhausen im Täle betroffen. Es sind keine GrundstückseigentümerInnen erstmals betroffen. Von den Eigentümern der folgenden Grundstücke 738, 781 hat die Vorhabenträgerin deren

schriftliche Zustimmungen ebenso vorgelegt, wie von allen öffentlichen Eigentümern.

Durch das Eisenbahn-Bundesamt wurden die Eigentümer und Eigentümerinnen der übrigen von der Änderung betroffenen Grundstücke gehört.

Der Eigentümer des folgenden Grundstücke hat daraufhin schriftlich zugestimmt:

- Flurstück Nr. 700, Zustimmung vom 17.12.12 und vom 13.03.13

Die Gemeinde Mühlhausen im Täle und das Regierungspräsidium Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr haben gegenüber der Vorhabenträgerin schriftlich den Änderungen zugestimmt. Außerdem hat die Vorhabenträgerin mit der AlbWerk GmbH & Co. KG eine schriftliche Vereinbarung zu den Änderungen getroffen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 6. November 2012, Az. 59100-591pá/007-2304#022, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.3 Rechtliche Bewertung

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Im vorliegenden Fall handelt es sich im Sinne des § 76 Abs. 3 VwVfG um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändern sich lediglich in geringem Umfang bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung, indem die Planung der Eisenbahnüberführungen geändert wird. Die wasserwirtschaftlichen Tatbestände, so wie ursprünglich planfestgestellt, werden durch diese Planung nicht geändert. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe ändern sich im Detail, ohne dass dies das Gesamtergebnis der ursprünglich festgestellten Bewertung insgesamt ändert. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Das Änderungsvorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die Änderung der Eisenbahnüberführungen stellt insgesamt eine verbesserte Planung dar.

Eine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da der Gegenstand der geänderten Planung nicht selbst die Kriterien der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt. Auch im Rahmen der durch § 3c Abs. 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geforderten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3a S. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ist das Eisenbahn-Bundesamt insoweit zu der Einschätzung gelangt, dass die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die bauzeitliche Verlegung des Radweges auf der Talseite Buch, die Veränderungen an den Ausweichstellen an der Gemeindeverbindungsstraße Mühlhausen – Eselhöfe und die Verschiebung der Probebohrpfähle ändert sich der Eingriff in Natur und Landschaft. Insgesamt ergeben sich dadurch keine zusätzlichen nachteiligen Veränderungen der Schutzgüter. Zwar vergrößert sich die bauzeitliche Eingriffsfläche und damit der Eingriff bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Böden geringfügig. Diese sehr geringen zusätzlichen Auswirkungen können vollständig durch die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Vorhabenträgerin hat auch die Auswirkungen der Planänderung auf die Natura-2000-Gebiete und die gesetzlich geschützten Arten untersucht und ist in nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis gekommen, dass keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Göppingen wies in seiner Stellungnahme auf ca. 15 cm hohe Erhebungen über den Trogwänden der Bürckenkonstruktion hin, die unter dem Gesichtspunkt des Einsatzes von Rettungskräften nicht tolerierbar seien. Gerade durch die Planänderung wird diese Erhöhung jedoch weitgehend nivelliert.

Der erneut durch das Landratsamt Göppingen erhobenen Forderung nach ausreichend hohen Seitenwänden kommt die Vorhabenträgerin mit einem zusätzlichen Geländer auf den Windschutzwänden im Rahmen der Ausführungsplanung nach (Schreiben vom 16. Mai 2013).

Auf die kritischen Nachfragen des Landratsamtes Göppingen hat die Vorhabenträgerin in gesonderten Unterlagen die Begegnungs- und Bewegungsmöglichkeiten

der Einsatzfahrzeuge bei den Löschwasserauffang- und Löschwasserbehältern dargestellt. Diese Unterlagen werden dem Landratsamt mit dieser Entscheidung übersandt.

Die Portalhauben sind kein Gegenstand dieser Planänderung.

Mit der Planänderung sind teils verringerte, allerdings auch vergrößerte Inanspruchnahme von privatem und öffentlichem Grundeigentum verbunden. Allerdings ist in keinem Fall ein Grundstück erstmals betroffen. Die der Planfeststellung zugrunde liegende Wertung für die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme dieser Grundstücke setzt sich auch in dieser Planänderung fort. Der Eigentümer der Grundstücke 778, 678 und 677 hat der geänderten Inanspruchnahme ausdrücklich widersprochen unter Hinweis auf die nachteiligen Auswirkungen für seinen landwirtschaftlichen Betrieb. Diese kann im Wesentlichen durch die veränderte Inanspruchnahme des Grundstücks 778 entstehen, das nun bei einer Gesamtgröße von 2167 m² mit 1006 m² statt bisher 450 m² während der Bauzeit in Anspruch genommen werden soll. Allerdings ist auch die wirtschaftliche Verwertbarkeit des (Rest-) Grundstücks ein Aspekt, der in die Entschädigung für die Inanspruchnahme der Fläche eingestellt wird.

Soweit der Eigentümer der Grundstücke 715 und 737 der geänderten Planung mit dem Hinweis auf die noch ausstehende Einigung über die Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke widerspricht, ist darauf hinzuweisen, dass die Einigung über eine angemessene Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke im Nachgang zu der planrechtlichen Entscheidung erfolgt und ggf. nach den geltenden gesetzlichen Regelung im Enteignungsverfahren entschieden werden kann.

Die Änderungsplanfeststellung trägt allen Vorschriften Rechnung, die zwingende Anforderungen an das Vorhaben stellen. Im Übrigen stellt der Änderungsplanfeststellungsbeschluss das Ergebnis einer Abwägung im Sinne des § 18 Satz 2 AEG dar, die alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange - einschließlich der Umweltverträglichkeit - berücksichtigt. Im Rahmen dieser Abwägung wurde nicht nur jeder einzelne öffentliche oder private Belang dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegenübergestellt, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das Projekt sprechenden Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen vorgenommen. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Be-

lange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen.

B.7 Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, weil gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes, (BEGebV) für diese Amtshandlung keine Gebühren vorgesehen sind.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGIBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Standort Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 4 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

D:

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 3. Juli 2013
Az.: 59100-591pä/007-2304#022
VMS-Nr.: 3059740 <40>

Im Auftrag



von Eicken



